

### III.3 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2529-304 „Stecknitz - Delvenau“ erfolgte durch:

Mai 2016	Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg ( <a href="http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung">http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung</a> ); - Veröffentlichung des Entwurfes des FFH-Managementplanes
16.06.2016	Pressemitteilung über den Beginn der Bearbeitung
20.06.2016	Schriftliche Information betroffener Behörden und Interessenvertreter sowie betroffener Gemeinden über den Beginn der Managementplanung
Juni 2016	Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg ( <a href="http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung">http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung</a> ); einschließlich Hintergrundinformationen zum GGB
30.01.2017	Pressemitteilung mit Einladung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen
15.02.2017	Öffentliche Informationsveranstaltung in Schwanheide, siehe Protokoll
Februar 2017	Veröffentlichung des Grundlagenteils (Teil I und Karten 1a/b und 2a/b) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg ( <a href="http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung">http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung</a> );
17.03.2017	Beratung mit Frau Griem, Schäferei Griem, Schwartow, siehe Vermerk
19.06.2017	Pressemitteilung über Beteiligung der Öffentlichkeit des Gesamtentwurfs
26.06.2017	Schriftliche Information betroffener Behörden und Interessenvertreter sowie betroffener Gemeinden über die Veröffentlichung des Entwurfes
Juni 2017	Veröffentlichung des Gesamtentwurfs (Teil I und II, Karten 1 - 3) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg ( <a href="http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung">http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung</a> );

## III.3

## Tabelle: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesforst Mecklenburg- Vorpommern 30.06.2016		Im Zuge der o.g. Managementplanung ist darauf zu achten, dass für die Waldgebiete, die sich innerhalb der FFH-Gebiete befinden, die Grundsätze der naturnahen Waldbewirtschaftung in Mecklenburg-Vorpommern gelten. Hier speziell die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten. Diese sind in den Managementplänen zu integrieren. Gleichzeitig sind die jetzigen Zustände als Erhaltungszustand zu bewahren.	Kenntnisnahme	
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein 13.07.2016		<p>Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) engagiert sich seit längerem im Grünen Band, zu dem die Landesgrenze von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gehört. Dabei vertrete ich den BUND-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern in allen Angelegenheiten, die unsere länderübergreifenden Aktivitäten betreffen. Zur Zeit beteiligen wir uns am Projekt „Biotopverbund Modellregion Hamburg“, in dessen Rahmen die Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern die Planungen für das Teilprojekt „Renaturierungsmaßnahmen der Delvenau“ betreibt (siehe Anhang). Ziel des Teilprojekts ist die Verbesserung der Wasserversorgung der Delvenau-Niederung. Dazu gehört die Option, die Durchgängigkeit der Delvenau und das natürliche Niveau des Wasserstands wiederherzustellen, um den Niedermoorkörper auf beiden Seiten der Landesgrenze zu schützen beziehungsweise zu regenerieren. Im Rahmen dieses Teilprojekts soll eine hydrologische Machbarkeitsstudie erstellt werden. Hierzu findet in Ratzeburg am 20. Juli eine Besprechung statt, zu der die Stiftung geladen hat.</p> <p>Größere Teile der Delvenau-Niederung sind auf beiden Seiten der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig-Holstein als Naturschutzgebiete (NSG 235 Stecknitz-Delvenau; SH: NSG 189 Stecknitz-Delvenau-Niederung) und flächengleich als FFH-Gebiete (MV: 2529-304 Stecknitz-Delvenau; SH: 2529-302 Stecknitz-Delvenau) gesichert.</p> <p>In den NSG-Landesverordnungen beider Länder sind Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Entwicklung zugelassen und werden in einem Entwicklungskonzept seitens des LLUR in Schleswig-Holstein auch gefordert.</p> <p>In den Natura2000-Steckbriefen des BfN (<a href="http://www.bfn.de/4624.html">http://www.bfn.de/4624.html</a>)</p>	Kenntnisnahme	

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>&lt;<a href="http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1%5Bdetail%5D=ffh&amp;tx_n2gebiete_pi1%5Bsitecode%5D=DE2529304">http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1%5Bdetail%5D=ffh&amp;tx_n2gebiete_pi1%5Bsitecode%5D=DE2529304</a>&gt; ) werden für das FFH-Gebiet 2529-304 Stecknitz-Delvenau (MV) als Kriterium die Lebensraumtypen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder angegeben, während für das FFH-Gebiet 2529-302 Stecknitz-Delvenau (SH) die Zielarten Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) und die Fischarten Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) und Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) genannt werden.</p> <p>Für die genannten Arten wird die beabsichtigte Verbesserung der Wasserversorgung der Delvenau-Niederung zweifelsfrei förderlich sein. Für die angegebenen Lebensraumtypen können bei Wiederherstellung eines natürlichen Wasserstands Anpassungen der Vegetation und damit begrenzte räumliche Verlagerungen der Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden. Dies dürfte sich aber kaum negativ auf die Gesamtsituation der Delvenau-Niederung auswirken.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung in der Management-Planung und um Beteiligung im weiteren Verfahren. Sobald sich unsererseits neue Aspekte ergeben (ich verweise auf die oben erwähnte Besprechung) melden wir uns gerne wieder.</p>		
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  11.08.2016	I.1.1 u. I.1.2 S.6ff	<p>Derzeit gelten für die gesamte Planungsregion Westmecklenburg die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm steht im Rang einer Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogen (§4 Abs. 8 LPIG) und strikt zu beachten (§5 Abs. 1 LPIG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§5 Abs. 1 LPIG).</p> <p>Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes ergeben sich aus den gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (§8 Abs. 3 LPIG). Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben die wesentlichen raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich der zuständigen Raumordnungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§20 Abs. 1 LPIG).</p> <p>Teilfortschreibung RREP</p> <p>Seit dem 20.01.2016 läuft die Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel Energie. Eingeschlossen in die Teilfortschreibung ist die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Näheres zu den derzeit geplanten Eignungsgebieten können Sie der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entnehmen (<a href="http://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/">http://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/</a>).</p>	Kenntnisnahme	

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Managementplanung und die Einbeziehung der Raumordnung</p> <p>Als verfahrensführende Behörde ist es nach hiesiger Auffassung Ihre Aufgabe, die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms auszuwerten und die dort niedergelegten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur Basis der Managementplanung machen und dort einfließen zu lassen. Soweit erforderlich sind wir gern bereit, Sie dabei zu unterstützen.</p> <p>Die raumordnerische Beurteilung eines Managementplanes kann seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erst dann erfolgen, wenn solche konkreten, räumlich abgrenzbaren und mit Maßnahmen untersetzten Managementpläne als Entwurf hier vorgelegt werden.</p>	Berücksichtigung, siehe Textkarte 2 und Kap. I.1.1 und I.1.2	
LU (Beteiligung zum Grundlagenteil) 28.12.2016		<p>Der Grundlagenteil entspricht den landesweiten Anforderungen des Fachleitfadens zur Managementplanung. Da der neu gefundene LRT 6230 bisher nicht gemeldet worden ist, können für diesen nur wünschenswerte Entwicklungsziele festgelegt werden (s. beiliegende Datei).</p> <p>.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung	
LU (Beteiligung zum Gesamtentwurf) 12.06.2017		<p>Der Entwurf zum Managementplan entspricht weitestgehend den landesweiten Anforderungen an den Fachleitfaden zur Managementplanung. Einzelne redaktionelle Änderungshinweise finden Sie im Korrekturmodus in der Dateianlage.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen	

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung																														
Wasser- und Bodenverband Boize- Sude-Schaale 22.06.2017		<p>der Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ trägt nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Unterhaltungslast für Gewässer 2. Ordnung.</p> <p>Folgende Einzelmaßnahmen sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jährliche Sohl- und Böschungskrautung (zur Abwendung von Gefahren kann eine mehrmalige Krautung erfolgen)</li> <li>2. Ein- bzw. zweiseitige Böschungsmahd, je nach Erfordernis</li> <li>3. Zur Erhaltung des Abflussprofils wird eine bedarfsgerechte Sohlräumung durchgeführt</li> <li>4. Erhaltung vorhandener Stauanlagen</li> <li>5. Anpflanzungsverbot von standortfremden Bäumen und Sträuchern in Gewässernähe</li> </ol> <p>Gleichzeitig verweise ich auf die im Juni 2016 erteilte Stellungnahme.</p> <p>Für die Unterhaltungsmaßnahmen und zur Sicherung des Wasserabflusses, ist nach § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen von <b>5 m Breite</b> einzuhalten, der nicht bebaut werden darf.</p> <p>Nachfolgend werden <b>38 betroffene Gewässer</b> aufgelistet, die im Zuge der einzelnen Managementpläne zu berücksichtigen sind:</p> <table border="1" data-bbox="1008 766 1444 1157"> <tbody> <tr><td>LV 223</td><td>LV 223/006</td></tr> <tr><td>LV 223/000/1</td><td>LV 223/007</td></tr> <tr><td>LV 223/000/2</td><td>LV 223/008</td></tr> <tr><td>LV 223/000/4</td><td>LV 223/009</td></tr> <tr><td>LV 223/000/5</td><td>LV 223/010</td></tr> <tr><td>LV 223/000/6</td><td>LV 223/010/1</td></tr> <tr><td>LV 223/000/7</td><td>LV 223/012</td></tr> <tr><td>LV 223/000/8</td><td>LV 223/012/1</td></tr> <tr><td>LV 223/001</td><td>LV 223/012/2</td></tr> <tr><td>LV 223/001/1</td><td>LV 223/013</td></tr> <tr><td>LV 223/001/2</td><td>LV 223/013/1</td></tr> <tr><td>LV 223/002</td><td>LV 223/014</td></tr> <tr><td>LV 223/003</td><td>LV 226</td></tr> <tr><td>LV 223/004</td><td>LV 227</td></tr> <tr><td>LV 223/005</td><td>LV 227/013</td></tr> </tbody> </table> <p>DE 2529-304 „Stecknitz-Delvenau“</p> <p>Bei Beeinträchtigungen von Gewässern 2. Ordnung, die sich im Grenzbereich der vier FFH-Gebiete befinden, bitte ich um unverzügliche Rückmeldung.</p>	LV 223	LV 223/006	LV 223/000/1	LV 223/007	LV 223/000/2	LV 223/008	LV 223/000/4	LV 223/009	LV 223/000/5	LV 223/010	LV 223/000/6	LV 223/010/1	LV 223/000/7	LV 223/012	LV 223/000/8	LV 223/012/1	LV 223/001	LV 223/012/2	LV 223/001/1	LV 223/013	LV 223/001/2	LV 223/013/1	LV 223/002	LV 223/014	LV 223/003	LV 226	LV 223/004	LV 227	LV 223/005	LV 227/013	Kenntnisnahme	
LV 223	LV 223/006																																	
LV 223/000/1	LV 223/007																																	
LV 223/000/2	LV 223/008																																	
LV 223/000/4	LV 223/009																																	
LV 223/000/5	LV 223/010																																	
LV 223/000/6	LV 223/010/1																																	
LV 223/000/7	LV 223/012																																	
LV 223/000/8	LV 223/012/1																																	
LV 223/001	LV 223/012/2																																	
LV 223/001/1	LV 223/013																																	
LV 223/001/2	LV 223/013/1																																	
LV 223/002	LV 223/014																																	
LV 223/003	LV 226																																	
LV 223/004	LV 227																																	
LV 223/005	LV 227/013																																	

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Bergamt Stralsund 29.06.2017		<p style="text-align: center;"><b>Entwurf der Managementplanung für die Gebiete DE 2529-304 "Stecknitz-Delvenau", DE 2530-301 "Bretziner Heide", DE 2531-304 "Wald und Lindenallee bei Banzin" und DE 2630-301 "Wiebendorfer Moor"</b></p> <p>berührt unmittelbar keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) jedoch mittelbar Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p>	Kenntnisnahme	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig- Holstein 17.07.2017		<p>Die länderspezifischen Unterschiede in der Herangehensweise an Managementpläne sind schon sehr auffällig - wie Sie das ja auch in Ihrer Reaktion auf den schleswig-holsteinischen Entwurf angemerkt haben. Auch dafür vielen Dank.</p> <p>Wir sind z.B. gehalten, die landesweit vergebene LRT-Kartierung zu verwenden. Ich hoffe, dass die derzeit laufende Neukartierung hier Fehler bereinigen wird.</p> <p>Es ist in SH durchaus möglich, sich im Rahmen der Managementplanung auch stärker mit der Einbindung der LRT-Flächen und Artenvorkommen innerhalb des Schutzgebietssystems insgesamt zu beschäftigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des "kohärenten Netzes" und des "Grünen Bandes" ist das aus meiner Sicht hier besonders wichtig. Der M-Plan in SH beinhaltet somit auch ein Schutz- und Entwicklungskonzept für die gesamten NSG-Flächen (s. Titel).</p> <p>Trotz der anderen Systematik in MV wäre aus meiner Sicht ein -wenn auch kurzer- Hinweis (Querverweis) z.B. auf FFH-relevante Vorkommen "jenseits der Landesgrenze" zur Sicherung der gemeinsamen Gebietsentwicklung z.B. vor dem Hintergrund der Störungsempfindlichkeit und der Nutzung von Teillebensräumen sinnvoll, auch wenn die Arten und LRT bei Ihnen nicht benannt wurden.</p> <p>Sowohl Biber (soll aufgrund aktueller Nachweise nördlich der B5 in SH nachgemeldet werden) als auch Fischotter halten sich ja nicht unbedingt an die Abgrenzung.</p> <p>Im Übrigen habe ich zum Managementplanentwurf keine Anmerkungen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass sich bei der Machbarkeitsstudie und der geplanten Aktualisierung des Pflege- und Entwicklungsplanes größere Berührungspunkte ergeben.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung	
Kreis Herzogtum Lauenburg,		Sie haben in dem Entwurf auf die z.Zt. erfolgende Erarbeitung der Machbarkeitsstudie im Rahmen eines Projektes der Metropolregion Hamburg hingewiesen. Ergebnisse liegen	Kenntnisnahme	

Stellungnehmender/ Datum (Posteingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
untere Naturschutzbehörde 21.07.2017		<p>hierzu bisher nicht vor.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass eine Anpassung bzw. Überarbeitung Ihres Managementplanes ggf. möglich ist, wenn sich aus der Machbarkeitsstudie Möglichkeiten einer stärkeren Vernässung oder geänderten Wasserführung im Bereich der unteren Delvenau ergeben.</p> <p>Ggf. würden sich hierdurch ja dann auch der für das Gebiet gemeldete LRT 6430 (feuchte Hochstaudenfluren) (der im Gebiet ja nicht nachgewiesen worden ist) wieder etablieren.</p> <p>Weitere Anmerkungen ergeben sich nicht.</p>		
Landesjagdverband Mecklenburg- Vorpommern e.V. 21.07.2017		<p>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen stimmt der Landesjagdverbandes M-V den vorgesehenen Planungen unter der Voraussetzung zu, dass es keinerlei jagdliche Einschränkungen in diesen Gebieten gibt und die weitere jagdliche Nutzung wie bisher erfolgen kann.</p>	Kenntnisnahme	